

# Satzung

## 1. Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet:

### **Cultura Rotlekesbutle 1887 e. V.**

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Rötgesbüttel.

Der Verein wurde im Oktober 1887 von Kegelfreunden in der Schule zu Rötgesbüttel als Männergesangsverein von 14 Gründungsmitgliedern ins Leben gerufen. Der erste öffentliche Auftritt im zweiten Jahr des Bestehens begann unter der „Burkhardtschen Eiche“ in der Maaßel mit dem Lied "Wer hat dich, du schöner Wald...". Nach dem zweiten Weltkrieg datiert die erste Aufzeichnung von der Hauptversammlung am 12. Januar 1946 mit dem Hauptthema der Mitgliederwerbung, da viele Vereinsmitglieder nicht aus dem Krieg zurückgekehrt sind. Diese war erfolgreich und der Verein feierte in der Folge große Jubiläumsfeste in den Jahren 1962 und 1987 und veranstaltete mit der Braunkohlwanderung, Grillfesten, Adventssingen und dem Sängerbund regelmäßig fröhliche Veranstaltungen im und für den Ort Rötgesbüttel. Im Jahre 2021 beschloss der Verein während der zweiten Pandemie seiner Vereinsgeschichte sich in der Tradition des Wandels und des fröhlichen Miteinanders als Cultura Rotlekesbutle 1887 komplett neu aufzustellen.

## 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziel des Vereins ist die Wahrung und Weiterentwicklung der bürgerlichen Ortskultur in Rötgesbüttel.

Vor dem Hintergrund dieses Zieles verfolgt der Verein als Zweck:

Die Förderung von Kunst und Kultur;

Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;

die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Die Förderung von Kunst und Kultur durch die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. Dazu zählen insbesondere öffentliche Vorträge, Lesungen, Ausstellungen und Konzerte. Die Ausübung darstellender Kunst in Form von Gesang und instrumentaler Musik. Mittels Proben wird sich für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet. Der Verein stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Können in den Dienst der Öffentlichkeit.
- b) Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung durch die Installation und Instandhaltung von Einrichtungen zur Verbesserung der Lebensqualität in Rötgesbüttel, insbesondere Rast-, Ruhe- und Freizeitmöglichkeiten, den Jahreszeiten angepasste Straßendekoration, Lehr- und Infotafeln zur Orientierung, Ortsgeschichte sowie Lehr- und Naturerlebnispfade. Durch die Erstellung und öffentliche Bereitstellung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Ereignissen und besonderen Gegebenheiten in und um Rötgesbüttel.

- c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Förderung der Vernetzung, des Dialogs und Erfahrungsaustausches im Sinne des Satzungszwecks.
- d) Die Satzungszwecke werden darüber hinaus verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln für eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinde Rötgesbüttel.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rötgesbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein bekennt sich, offen zu sein für weitere gemeinnützige Aktivitäten. Zu diesem Zweck ist der Satzungszweck anzupassen und der Wortlaut im Vorfeld mit der zuständigen Steuerbehörde in Bezug auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abzustimmen.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Das Nähere regelt die Mitgliedsbeitragsordnung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Streichung,
3. durch Ausschluss,
4. durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen sechs Monate in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds vollständig entrichtet. In der Mahnung soll auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels empfangsbestätigenden Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des empfangsbestätigenden Briefs beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift

einzuuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Der Tod bzw. die Auflösung der juristischen Person bewirkt sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

#### 4. Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

#### 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

#### 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat einmal jährlich stattzufinden. Der Vorstand kann bei Bedarf neben dieser regelmäßig durchzuführenden Mitgliederversammlung weitere Versammlungen einberufen.

Der Termin der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail oder Messenger) mitzuteilen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung und Satzungsänderung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der anwesende Vorstand.

Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und den Anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben ist.

Für die Auflösung des Vereins, einer Satzungsänderung oder Änderungen des Vereinszwecks bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

#### 7. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat die Versammlung folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern

## 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstand kann jede natürliche Person werden, die Mitglied des Vereins und geschäftsfähig ist.

Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

## 9. Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, deren Aufgabe sich auf die Nachprüfung der Belege und der Kassenführung sowie deren Vollständigkeit und Richtigkeit erstreckt. Ihre Aufgabe ist es nicht, die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben zu prüfen.

## 10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Version 1.1, Stand: 04.11.2022

Rötgesbüttel, den 05.11.2022

Für die Richtigkeit:

---

Stephanie (Stephi) Frobese

---

Florian Rutsch